

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von
Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen
(Erschließungsbeiträge)
in der Ortsgemeinde Winningen
vom
16.12.2004

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG) vom 18.8.1997 (BGBl. I.S.2081) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der bisherige § 3 (1) wird wie folgt geändert:

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2 Abs. 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 2

Der bisherige § 6 (3) wird wie folgt geändert:

„§ 6 (3) letzter Absatz wird gestrichen.“

§ 3

Der bisherige § 8 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze, sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn die Gemeinde an den erforderlichen Grundstücken Eigentum oder ein Erbbaurecht erworben hat und die Erschließungsanlagen die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. Eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton – oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung sowie
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

- (2) Gehwege und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt sind.

§ 4

Diese Änderungen treten zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 3 (1) sowie § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12.07.89 außer Kraft.

Soweit eine Beitragspflicht auf Grund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

Winningen, den 16.12.2004

Schu-Knapp

Schu-Knapp
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Winnigen bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Winnigen, den 16.12.04

Schu-Knapp

Schu-Knapp
Ortsbürgermeister

